

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz

An Plen über Haupt

Dringliche Mitteilung

des Ausschusses für Umwelt- und
Klimaschutz
vom 2. Oktober 2025

zur

Vorlage gemäß Artikel 62 Abs. 3, 63 der Verfassung
von Berlin

Drucksache 19/2573

**Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens
„Volksentscheid Baum“ (Gesetz für ein
Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung
weiterer Vorschriften)**

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz stellt fest, dass das Verfahren nach Artikel 62 Absatz 3, 63 Abs. 4 der Verfassung von Berlin i.V.m. § 17a Absatz 1 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Abstimmungsgesetz) ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Berlin, den 2. Oktober 2025

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt- und
Klimaschutz

Danny Freymark
(Schriftführer)

Abgeordnetenhaus B E R L I N

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

einstimmig mit CDU, SPD und AfD bei Enthaltung GRÜNE und LINKE
An Plen

Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 17. Oktober 2025

zur

Vorlage gemäß Artikel 62 Abs. 3, 63 der Verfassung
von Berlin

Drucksache 19/2573

**Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens
„Volksentscheid Baum“ (Gesetz für ein
Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung
weiterer Vorschriften)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – gemäß Artikel 62 Abs. 3, 63 der Verfassung von Berlin – Drucksache 19/2573 wird mit folgenden Änderungen des vorliegenden Entwurfs des Gesetzes für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften gemäß Artikel 62 Abs. 3, Satz 2 Verfassung von Berlin in seinem wesentlichen Bestand unverändert angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 5 wird vor der zweiten Nennung des Wortes „Grünfläche“ das Wort „öffentliche“ eingefügt, vor den Wörtern „mindestens 2 Prozent“ wird das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und das Wort „und“ nach dem Wort „Wiesenlementen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b. Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„ist ein gesunder Straßenbaum ein vitaler und erhaltungsfähiger Straßenbaum, dessen Standort der guten fachlichen Baumpflegepraxis entspricht und einen Zustand der Schadstufe 0 gemäß Anlage 2 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin aufweist;

ist ein gepflegter Straßenbaum ein Straßenbaum; der nicht dem Zustand der Schadstufe 0 gemäß Anlage 2 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin entspricht, der verkehrssicher ist und der in eine niedrigere Schadstufe gemäß Anlage 2 des Baumbestandes in Berlin zurückgeführt werden soll;

ist ein Entwicklungsbaum ein Baum, der durch innovative naturbasierte Pflanz- und Aufwuchsverfahren im Sinne der Nr. 23 entstanden ist und innerhalb von 10 Jahren die Kühlleistung eines gesunden Straßenbaums aufweisen wird;“

- c. In der bisherigen Nr. 22 werden nach dem Wort „zwischen“ die Wörter „der jeweils zuständigen Stelle“ eingefügt und das Wort „Bezirksamt“ gestrichen.
- d. Es wird eine neue Nr. 23 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„sind innovative naturbasierte Pflanz- und Aufwuchsverfahren agile, pflanztechnische Methoden zur Entwicklung von Straßen- und Anlagenbäumen, bei denen anhand innovativer und künftig normierter Pflanz- und Pflegeprotokolle Setzlinge, Wurzelsprosse oder spontane Triebe so gefördert werden, dass sie innerhalb von zehn Jahren in Größe, Vitalität sowie klimawirksamer und ökologischer Funktionalität einem zehnjährigen Solitärbaum aus Baumschulzucht entsprechen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die folgenden Klimaanpassungsziele sollen in allen Hitzevierteln erreicht und in einem integrierten Vorgehen gem. § 5 umgesetzt werden.“

- b. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen soll je Straßenabschnitt im Durchschnitt mindestens alle 15 Meter ein gesunder, gepflegter oder Entwicklungsbaum als Straßenbaum gepflanzt sein. Straßenbäume sollen so weit wie möglich durch Maßnahmen der guten fachlichen Baumpflegepraxis in einem gesunden Zustand sein oder zurückgeführt werden. Spätestens bis zum Jahr 2040 sollen die Straßenbäume die durchschnittliche Kühlleistung gesunder Straßenbäume aufweisen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „veröffentlichen“ durch die Wörter „veröffentlicht werden“ ersetzt.

- b. In Abs. 5 werden das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ und das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bis zum 31. Dezember 2027 soll der Straßenbaumbestand im Umfang von 440.000 Straßenbäumen wiederhergestellt sein. Hierzu sind vorrangig alle offenen und nicht wieder bepflanzten Baumscheiben mit jeweils einem gepflegten oder Entwicklungsbauum als Straßenbaum zu bepflanzen. § 4 bleibt unberührt. Straßenbäume sollen so weit wie möglich durch Maßnahmen der guten fachlichen Baumpflegepraxis in einem gesunden Zustand sein oder zurückgeführt werden. Spätestens bis zum Jahr 2040 sollen die Straßenbäume die durchschnittliche Kühlleistung gesunder Straßenbäume aufweisen.“
5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „Auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen soll je Straßenabschnitt im Durchschnitt mindestens alle 15 Meter ein gesunder, gepflegter oder Entwicklungsbauum als Straßenbaum gepflanzt sein. Straßenbäume sollen so weit wie möglich durch Maßnahmen der guten fachlichen Baumpflegepraxis in einem gesunden Zustand sein oder zurückgeführt werden. Spätestens bis zum Jahr 2040 sollen die Straßenbäume die durchschnittliche Kühlleistung gesunder Straßenbäume aufweisen.“
6. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 werden die Wörter „mit gesunden Straßenbäumen“ gestrichen und vor „zu bepflanzen“ die Wörter „entsprechend Abs. 1 und 2“ eingefügt.
 - In Nr. 2 werden die Wörter „mit gesunden Straßenbäumen“ gestrichen und vor „zu bepflanzen“ die Wörter „entsprechend Abs. 1 und 2“ eingefügt.
 - Nach den Wörtern „jährlich fünf Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte“ werden die Wörter „mit gesunden Straßenbäumen“ gestrichen und vor den Wörtern „zu bepflanzen“ die Wörter „entsprechend Abs. 1 und 2“ eingefügt.
7. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „Zur Zielerreichung für Pflanzungen oder die Errichtung von Baumscheiben soll möglichst der Unterstreifen verwendet werden. Die erforderlichen Breiten von Rad- und Fußwegen, sowie die ausreichende Versorgung durch Regenwasser sollen sichergestellt werden. Ist das Erreichen der vorgeschriebenen Baumdichte in einem Straßenabschnitt insgesamt oder in Einzelfällen nicht umsetzbar, ist dies öffentlich zu begründen; die Abweichung soll so nah wie möglich, im Regelfall innerhalb von 150 m, ausgeglichen werden.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Natürliche und gemeinnützige juristische Personen haben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung, aber spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, das Recht, Baumscheiben mit bodennaher Vegetation nach Abschluss einer Gestattungsvereinbarung mit der zuständigen Stelle zu bepflanzen, soweit das Land Berlin Träger der Straßenbaulast ist. Die jeweils zuständigen Stellen sind verpflichtet, Gestattungsvereinbarungen unverzüglich abzuschließen, soweit nicht überwiegende öffentliche Belange dem entgegenstehen.“

- b. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Personen können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung, aber spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes selbst die fachgerechte Pflanzung nach diesem Gesetz bestehender Pflanzungspflichten auf die bepflanzbaren Baumscheiben veranlassen, soweit das Land Berlin oder ein Berliner Bezirk Träger der Straßenbaulast ist. Für die fachgerechte Pflanzung sind sachkundige Dienstleister auf eigene Kosten zu beauftragen.“

- c. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bezirksämter haben unverzüglich, nachdem eine Fällentscheidung getroffen wurde, festzustellen, ob aus zwingenden Gründen an der gleichen Stelle ein Baum nicht nachgepflanzt werden darf. Die zwingenden Gründe sind kurzgutachterlich zu begründen. Die Begründung ist zu veröffentlichen.“

- d. In Abs. 4 werden die Wörter „nach § 2a Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz“ gestrichen.
- e. Der bisherige Abs. 6 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6. Die nachfolgende Nummerierung der Absätze ändert sich entsprechend.
- f. Im bisherigen Abs. 7 wird in Satz 1 das Wort „Behörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt. Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt: „Sie können fachgerecht durchgeführt werden, soweit die zuständige Behörde nicht binnen einer Frist von drei Monaten widerspricht.“
- g. Im bisherigen Abs. 8 werden die Wörter „Bis zum Abschluss der Pflanzung“ durch das Wort „Es“ und die Wörter „die anpflanzende Person“ durch die Wörter „der sachkundige Dritte“ ersetzt.
- h. Der bisherige Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständigen Stellen können innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Widerspruchsfrist nach § 7 Abs. 6 S. 1 und der Feststellung, dass die mit der Nachpflanzung von Straßenbäumen entsprechend diesem Gesetz verbundenen Vorgaben nicht vorliegen, die sachkundigen Dienstleister zur Nachbesserung auffordern. Für den Fall des Scheiterns der Nachbesserung kann vorrangig von der Person dem sachkundigen Dienstleister die Beseitigung der

Nachpflanzung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufgegeben werden.“

9. In § 16 werden die Wörter „Die Regierende Bürgermeisterin beziehungsweise der Regierende Bürgermeister stellt“ durch die Wörter „Der Senat leitet“ sowie die Wörter „sowie dem Rat der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vor“ durch die Wörter „zu, sowie dem Rat der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur Stellungnahme zu“ ersetzt.
10. Im gesamten Abschnitt 6, allen seinen Paragrafen und auch in dessen Überschrift wird das Wort „Kontrollrat“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt.
11. § 17 wird, unbeschadet der Änderungen aus Nr. 8, wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Kosten“ das Wort „erforderlichen“ eingefügt, das Wort „Landeshaushalts“ durch das Wort „Haushaltsgesetzes“ ersetzt. In Satz 5 werden die Wörter „und disziplinarisch“ gestrichen.
12. § 18 wird, unbeschadet der Änderungen aus Nr. 8, wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „erarbeitet und veröffentlicht nach eigenem Ermessen“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach den Wörtern „eines Sofortprogramms nach § 19 Absatz 1 und 2“ das Wort „erarbeiten“ eingefügt. In Satz 2 werden die Wörter „Senat und der Bezirke“ durch die Wörter „der zuständigen Stellen“ ersetzt.
 - b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Beirat kann Gutachten zur Weiterentwicklung geeigneter Klimaanpassungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes erstellen. Darüber hinaus können das Abgeordnetenhaus oder der Senat durch Beschluss den Beirat mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.“
 - c. In Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „nimmt“ durch das Wort „soll“, das Wort „Bewertungen“ durch die Wörter „Haupt- und Sondergutachten“ sowie die Wörter „von einem Monat Stellung“ durch die Wörter „von drei Monaten Stellung nehmen“ ersetzt.
 - d. In Abs. 5 wird das Wort „gewähren“ durch die Wörter „gemäß § 2 Berliner Datenschutzgesetz (BInDSG) geben“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit auf der Grundlage des Monitorings, des Hauptgutachtens oder anderer Erkenntnisse eine Zielverfehlung zu erwarten ist, soll die zuständige Senatsverwaltung dem Senat ein Sofortprogramm zur Beschlussfassung nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes vorlegen.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Senat berät über die zu ergreifenden Maßnahmen, nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor und legt diese dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vor. Dabei legt das Abgeordnetenhaus zugleich die Berichtspflichten über die Umsetzung fest.“

14. In § 20 Abs. 1 werden die Wörter „Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats“ durch die Wörter „Der Senat“ ersetzt und eine neue Nr. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„naturbasierte Pflanz- und Aufwuchsverfahren festlegt; dazu gehören insbesondere

- wirksame Verfahren zur Etablierung von Straßen- oder Anlagenbäumen durch Saatgut, Setzlinge, Wurzelsprosse oder Naturverjüngung,
- Anforderungen an die Anpassung heutiger und Entwicklung leistungsfähiger neuer Pflanz- und Pflegeprotokolle zur aktiven Etablierung, Beobachtung und Pflege solcher Bäume bis zur Erreichung der standortgerechten Reife,
- Kriterien für die fachliche Gleichwertigkeit zu klassischen Pflanzverfahren im Hinblick auf Vitalität, Klimawirksamkeit und ökologische Funktionalität in 10 Jahren nach der Pflanzung“

Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4, die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Die Wörter „Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats“ werden durch die Wörter „Der Senat“ ersetzt.
- b. In Nr. 1 werden die Ziffer „60“ durch die Ziffer „70“, die Ziffer 40 durch die Ziffer „50“ und die Ziffer „1000“ durch die Ziffer „100“ ersetzt
- c. Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„dass die Ersatzpflanzung gemäß § 6 BaumSchVO so nah wie möglich, im Regelfall im Umkreis von 150 Metern, um den Fällort innerhalb der nächsten zwei Pflanzperioden zu realisieren ist, sowie“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Wörter „Die Senatskanzlei“ durch die Wörter „Der Senat“ ersetzt.

b. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ziel des Umsetzungsplanungsprojekts ist es, innerhalb von 18 Monaten Entscheidungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Ressourcenkalkulationen und alle sonstigen notwendigen Vorarbeiten für die Umsetzung dieses Gesetzes zu erarbeiten.“

In Absatz 2 wird nach der Nr. 9 eine neue Nr. 10 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„die Qualifikationsbedarfsanalyse für die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten abzuschließen. Basierend darauf sind Fortbildungen für alle betroffenen Mitarbeitenden zu planen und durchzuführen, sodass sie zwei Jahre nach Gesetzeskraft und zum Projektende hin vollständig qualifiziert sind.“

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ergebnisse des Projekts sind ein Umsetzungsplan für dieses Gesetz, ein Zeitplan bis zum Jahr 2040, der erforderliche Ressourcenbedarf sowie ein Vorschlag für eine zentrale Personalgewinnungsstelle, um die erforderlichen Stellen in den Senatsverwaltungen, Bezirken und sonstigen öffentlichen Stellen qualitäts- und fristgerecht zu besetzen. Diese Ergebnisse sind dem Senat und dem Abgeordnetenhaus im Rahmen der Haushaltsschlussfassung zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen.“

d. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ein Steuerungskreis ist beim zuständigen Senat innerhalb von 6 Monaten einzurichten. Er setzt sich zusammen aus den hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes beteiligten Senats- und Bezirksstellen, Vertretern der im öffentlichen Straßenland arbeitenden Leitungs- und Infrastrukturunternehmen sowie Expertinnen und Experten der Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Er soll die Anzahl von zehn Personen nicht überschreiten. Den Vorsitz übt die zuständige Staatssekretärin oder der zuständige Staatssekretär aus. Der Steuerungskreis begleitet die Arbeit und den Fortschritt des Umsetzungsplanungsprojekts, unterstützt die Erarbeitung der Ziele und Aufgaben und bereitet Zwischenentscheidungen vor. Der Steuerungskreis tagt mindestens quartalsweise und berichtet regelmäßig dem Abgeordnetenhaus.“

e. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Senat bildet unverzüglich einen ressortübergreifenden Aufbaustab.“

f. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bis 36 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes geeignet fortzubilden.“

- II. In Artikel 2 werden die Wörter „dezentrale, naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ durch die Wörter „Unterstützung, Förderung und systematische Integration einer dezentralen, naturnahen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ ersetzt.
- III. Der bisherige Artikel 3 wird gestrichen. Der bisherige Artikel 4 wird zu Artikel 3, die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

Berlin, den 20. Oktober 2025

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Stephan Schmidt